

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestätigung für Hersteller des ePA-Frontends des Versicherten (AGB_Best_HST_FdV)

VERWENDER:

*gematik GmbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin*

1. Gültigkeit/Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von der gematik GmbH (im Folgenden „gematik“) gegenüber der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Auftraggeber“) auf Grund eines zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages über die Bestätigung für Hersteller von ePA-Frontends des Versicherten (im Folgenden „FdV“) erbracht werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
- 1.3 Die folgenden von der gematik auf ihrer Webseite veröffentlichten Dokumente gelten nebeneinander nachrangig zu dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
 - Leitfaden Bestätigung Hersteller Frontend des Versicherten [gemLeit_Best_HST_FdV]
 - Anforderungen an Hersteller Frontend des Versicherten [gemVZ_Afo_HST_FdV]
 - Richtlinie zur Prüfung der Sicherheitseignung [gemRL_PruefSichEig_DS]

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Das Verfahren zur Bestätigung richtet sich ausschließlich an Hersteller des FdV.
- 2.2 Der Auftrag des Auftraggebers stellt ein Angebot an die gematik zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der gematik zustande.

3. Bestätigungsumfang

- 3.1 Die Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf folgenden Inhalt:
 - Der Auftraggeber setzt ein zugelassenes ePA-Modul FdV ein und
 - die Vorgaben für Hersteller von FdV für den Einsatz des ePA-Modul FdV wurden hierbei eingehalten.
- 3.2 Über die vorstehende Definition des Bestätigungsinhaltes hinaus enthält die Bestätigung keinerlei Aussagen über die Qualität, Funktionalität, Eignung oder sonstige Merkmale des FdV oder über die Korrektheit der vom Auftraggeber eingereichten Dokumente und Nachweise.
- 3.3 Der Auftraggeber trägt die alleinige und vollständige Verantwortung für die Mangelfreiheit, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit seines Produkts (FdV) und hat dies durch entsprechende Kontrollen und Tests sicherzustellen.
- 3.4 Die Bestätigung erfolgt ausschließlich in Schriftform.

4. Verfahrensdurchführung und Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet eine ordnungsgemäße, vollständige und qualitätsgesicherte Durchführung des Bestätigungsverfahrens sowie Beachtung des Leitfadens Bestätigung Hersteller Frontend des Versicherten [gemLeit_Best_HST_FdV].
- 4.2 Die zur Durchführung des Bestätigungsverfahrens erforderlichen und hier bzw. in dem Leitfaden Bestätigung Hersteller Frontend des Versicherten [gemLeit_Best_HST_FdV] genannten Dokumente, aufgeführten Unterlagen und Informationen sowie notwendige Korrekturen dieser Unterlagen und Informationen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung unverzüglich auf Anforderung der gematik bereitgestellt.

- 4.3 Sofern nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber Änderungen an Verfahren oder Prozessen, die Einfluss auf den Bestätigungsinhalt haben können, vorgenommen werden, informiert der Auftraggeber die gematik unverzüglich und noch vor Erteilung der Bestätigung darüber.
- 4.4 Werden Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber nicht erfüllt, kann die gematik den Auftrag ablehnen und vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Kann das Bestätigungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil z. B. die vom Auftraggeber eingereichten Dokumente und Nachweise unvollständig oder fehlerhaft sind, informiert die gematik den Auftraggeber schriftlich darüber.
- 4.6 Wurden bei der Durchführung der Prüfung durch die gematik Fehler festgestellt, kann der Auftraggeber den Fehler beseitigen und einmalig ohne gesondertes Entgelt eine weitere Prüfung innerhalb von maximal 4 (vier) Wochen beauftragen.

5. Nutzung und Aberkennung der Bestätigung

- 5.1 Der Auftraggeber darf die von der gematik erstellte Bestätigung veröffentlichen und darauf hinweisen, solange diese nicht durch die gematik aberkannt worden ist.
- 5.2 Die gematik veröffentlicht die Namen der bestätigten Hersteller von FdV im Fachportal der gematik (<https://fachportal.gematik.de/service/frontend-des-versicherten-bestaetigung-des-herstellers>) in einer Liste.
- 5.3 Wenn der gematik erhebliche und nachvollziehbare Verdachtsmomente vorliegen, dass die Bestätigung nicht hätte erteilt werden dürfen, weil die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht in der vom Auftraggeber behaupteten Form bzw. mit dem behaupteten Inhalt vorlagen (Nichtkonformität), kann die gematik den Auftraggeber auffordern, zu dem möglichst detailliert von der gematik zu beschreibenden Verdacht schriftlich und ebenfalls so detailliert wie möglich binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung Stellung zu nehmen.
- 5.4 Bleibt trotz Stellungnahme des Auftraggebers der Verdacht der Nichtkonformität bestehen, kann die gematik den Auftraggeber auffordern, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung einen neuen Auftrag gemäß den Anforderungen des Bestätigungsverfahrens einzureichen. Eine Kostenerstattung oder ein Schadensersatz für diese erneute Einreichung wird von der gematik nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn die neu eingereichten Dokumente vollständig und fehlerfrei sind.
- 5.5 Bei fruchtlosem Verstreichen der Fristen gemäß Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 sowie bei Vorliegen offenkundiger bzw. nachgewiesener Umstände, nach denen eine Aufrechterhaltung der Bestätigung nicht vertretbar wäre, wie z. B. arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -durchführung oder grob fahrlässige Fehler seitens des Auftraggebers, kann die gematik die Bestätigung aberkennen.
- 5.6 Im Falle der Aberkennung einer erteilten Bestätigung darf diese nicht mehr vom Auftraggeber im Rechtsverkehr eingesetzt, veröffentlicht und darauf hingewiesen werden. Die Bestätigung ist auf Verlangen der gematik zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Die Veröffentlichung der Bestätigung gemäß Ziffer 5.2 wird auf der Webseite der gematik gelöscht.

6. Mängel

- 6.1 Der Auftraggeber hat die Bestätigung nach Empfang unverzüglich zu prüfen. § 377 HGB findet Anwendung.
- 6.2 Bei durch die gematik anerkannten Mängeln oder gem. 6.1 gerügten Mängeln der Bestätigung erfolgt eine Neuausstellung durch die gematik. Die vorangegangene fehlerhafte Bestätigung gilt dann als zurückgezogen und darf nicht verwendet werden.
- 6.3 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Empfang der Bestätigung.

7. Haftung

7.1 Die gematik haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.

7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der gematik der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.3 Eine weitergehende Haftung der gematik besteht nicht.

7.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der gematik.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt für das Bestätigungsverfahren nach Erteilung der Bestätigung sowie Zugang einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

9. Sonstiges

9.1 Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen die gematik nur nach schriftlicher Zustimmung der gematik auf Dritte übertragen.

9.2 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

9.4 Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

9.5 Erfüllungsort ist Berlin.

9.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

9.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.